

AGB der dtms GmbH für Premium-Voice

1. Vertragsgrundlage

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der dtms GmbH (nachfolgend „dtms“ genannt), Sitz der Gesellschaft: Taunusstraße 57, 55118 Mainz, Registergericht: Handelsregister Mainz, HRB 45187 Mainz und dem Vertragspartner (nachfolgend "Partner" genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Nutzung und der Abwicklung von Premium-Voice-Diensten. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser AGB werden dem Partner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden grundsätzlich nur wirksam, wenn der Partner diese annimmt. Die Änderungen gelten jedoch als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt.

1.2. Der Partner möchte Mobilfunkkunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entgeltliche, sprachbasierte Inhalte, Informationen und Dienste (nachfolgend „Premium-Voice-Dienste“ genannt) über eine mobile Sprachkurznummern (nachfolgend „KWN“ genannt) anbieten und hierzu die Leistungen von dtms in Anspruch nehmen, soweit die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Dem Partner wird für die Premium-Voice-Dienste durch dtms eine oder mehrere KWN zur Verfügung gestellt. Ferner stellt dtms eine Abrechnungsmöglichkeit bereit. Der Partner übernimmt in jedem Fall sowohl im Verhältnis zum Mobilfunkkunden als auch gegenüber dtms die volle und ausschließlich eigene Verantwortung für die angebotenen Inhalte und Dienste. dtms übernimmt somit nur Zugangsvermittlungslieferungen zu den Angeboten des Partners sowie, soweit vereinbart, Abrechnungsleistungen. Dem Partner obliegt auch in alleiniger Verantwortung die Einhaltung der jeweils gesetzlich und ggf. regulatorisch geltenden Rahmenbedingungen für seine Dienste.

1.3. Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen (v.a. das TKG, das TTDSG, die DSGVO sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen) und durch die mit den Mobilfunknetzbetreibern direkt oder über Dritte abgeschlossene Vorleistungsverträge (nachfolgend insgesamt „Mobilfunkvorleistungslieferanten“ genannt) vorgegeben werden. Ferner durch sonstige Verträge mit Dritten, welche direkten Einfluss auf das bereitgestellte Produkt haben, etwa die Lieferung von Content. Zu der für die Vertragserfüllung gehörenden Geschäfts-

grundlage zählen weiterhin Entscheidungen der Bundesnetzagentur (BNetzA), der Verwaltungsgerichte u.a Behörden oder Gerichte, welche im Rahmen der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig ist und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von dtms zu tragen ist. dtms ist deshalb im Falle von Änderungen solcher Rahmenbedingungen berechtigt, die vertraglichen Leistungen einseitig nach eigenem Ermessen im Rahmen der Billigkeit i.S.v. § 315 BGB anzupassen. Solche Anpassungen sind von dtms mit einer Frist von 2 Wochen vorab schriftlich anzukündigen, es sei denn, eine solche Frist ist wegen der Eilbedürftigkeit (etwa bei Gerichts- oder Behördenentscheidungen) nicht einhaltbar. Ist eine solche Anpassung nicht möglich und wird dtms die Leistung durch die Änderung der Rahmenbedingungen wirtschaftlich oder technisch wesentlich erschwert, steht dtms ein Kündigungsrecht aus außerordentlichem Grund zu, wenn eine Anpassung des Vertrages nicht zu sachgerechten und zumutbaren Ergebnissen führt. Die außerordentliche Kündigung ist mit einer Notfrist von einer Woche zu erklären.

1.4. dtms erbringt ihre Dienstleistungen nach Maßgabe der unter Ziffer 1.3. dieser AGB genannten und der nachfolgenden Rahmenbedingungen, die auch für solche Dienstleistungen gelten, die dtms in Zusammenhang mit dem in Ziffer 1.2. dieser AGB genannten Vertragsgegenstand erbringt, sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Die einzelnen Leistungsgegenstände und sonstigen Vereinbarungen werden durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ggf. durch weitere produkt-/leistungsbezogene vorrangige Besonderen Geschäftsbedingungen oder sonstige vorrangige Vereinbarungen bestimmt.

2. Weitere Leistungen von dtms

2.1. Die technische Einrichtung der Premium-Voice-Dienste des Partners wird von dtms in den Autorisierungs- und Abrechnungssystemen der Mobilfunkvorleistungslieferanten entsprechend der Vorgaben des Partners und sofern diese nach Prüfung von dtms akzeptiert werden, veranlasst. Ferner veranlasst dtms über die Anbindung an die Mobilfunkvorleistungslieferanten die Abrechnung der Premium-Voice-Dienste, welche von den Mobilfunkkunden in Anspruch genommen wurden. Dies gilt entsprechend für anfallende Storno-Buchungen.

2.2. dtms wird Vorgaben der Mobilfunkvorleistungslieferanten und entsprechende gesetzliche Bestimmungen für vorgeschaltete Preisangaben bei KWN (§ 110 TKG) umsetzen, sofern dahingehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

3. Ergänzende Regelungen Kurzwahlen

3.1. dtms bietet Kurzwahlen an, wobei dem Partner jeweils exklusiv ein Dienstekennwort für die Kurzwahl zugewiesen wird (nicht-exklusive Kurzwahlnutzung). Nach gesonderter Vereinbarung kann dem

Partner auch vorübergehend eine Kurzwahl zur exklusiven Nutzung ohne Dienstekennwort zugewiesen werden (exklusive Kurzwahlnutzung).

3.2. Alle Rechte an der Kurzwahl und den Dienstekennwörtern verbleiben bei dtms. Diese Kurzwahlen sind abschließend definiert durch die Vorgaben der Bundesnetzagentur sowie den Leistungsmerkmalen, wie sie von den Mobilfunkvorleistungslieferanten zur Verfügung gestellt werden. Ob eine betreffende Kurzwahl seitens der Mobilfunkvorleistungslieferanten bereitgestellt werden kann, bestimmt sich nach den Verfügbarkeiten in den jeweiligen Hoheitsbereichen der Mobilfunkunternehmen.

4. Verantwortung und Inhalt der Dienste

4.1. Die Verantwortung für den Inhalt und das Angebot der Premium-Voice-Dienste obliegt ausschließlich dem Partner. Der Partner versichert, dass die Informationen und Dienste rechtmäßig, insbesondere gesetzmäßig und unter Beachtung behördlicher Auflagen angeboten werden. Der Partner sichert insbesondere zu, dass die von ihm angebotenen Informationen und Dienstleistungen nicht gegen das UWG, das TKG, das TTDSG, die DSGVO, TNV oder Persönlichkeits-, Urheber-, Patent-, Marken-, Leistungsschutzrechte oder andere Rechte Dritter sowie Straf- und Jugendschutzvorschriften verstoßen. Informationen und Dienste, die geeignet sein können, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl zu beeinträchtigen, dürfen nur mit einer wirksamen Zugangskontrolle angeboten werden, so dass eine Nutzung durch Minderjährige unmöglich ist.

4.2. Zu einer Nutzung von Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechten und Logos von dtms, den Mobilfunknetzbetreibern, den Mobilfunkvorleistungslieferanten oder den mit diesen verbundenen Unternehmen ist der Partner nicht berechtigt, es sei denn, dass ihm dies zuvor schriftlich von dem Rechteinhaber erlaubt worden ist.

4.3. Der Partner wird seine Dienste fristgemäß oder, soweit keine Leistungszeiten vereinbart sind, unverzüglich (innerhalb weniger Minuten) nach Erhalt einer entsprechenden Anforderung erbringen.

4.4. Der Partner verpflichtet sich, keine Informationen oder sonstigen Inhalte zu verbreiten oder verbreiten zu lassen oder in Kenntnis des Inhalts auf solche Inhalte hinzuweisen, die geeignet sind, dtms, die Mobilfunknetzbetreiber oder andere für den Partner als solche erkennbare Vertragspartner von dtms - jeweils einschließlich der mit diesen verbundenen Unternehmen - verächtlich zu machen, deren Ruf bzw. Ansehen zu schädigen oder schwerwiegend gegen deren Interessen zu verstoßen.

4.5. Die Dienste müssen den bekannten Standards der Netzbetreiber entsprechen. Bei einer Änderung des Standards durch den jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten verpflichtet sich der Partner zur

AGB der dtms GmbH für Premium-Voice

Berücksichtigung. Der Partner wird sich monatlich über Änderungen der Standards informieren. Der Partner unterlässt es, Sicherheitsvorkehrungen der Systeme von dtms, der Mobilfunknetzbetreiber oder sonstiger Dritter zu umgehen und/oder deren Dienstangebote anderweitig missbräuchlich zu nutzen, die Umgehung bzw. Nutzung zu versuchen und Dritte bei derartigen Versuchen zu unterstützen. Er wird keine Einrichtungen benutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Beschädigungen der Einrichtungen der dtms oder deren Lieferanten, insbesondere durch Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur der von dtms bereit gestellten Server oder an der Übertragung beteiligter Netze führen oder führen können. Daten dürfen im Rahmen des Dienstangebotes ausschließlich vertragsgemäß nach Maßgabe der rechtlichen und regulatorischen Vorgaben, insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden. Kennwörter oder sonstige Zugangsnummern, die den Partner zur Nutzung eines Dienstes berechtigen, wird der Partner sorgfältig aufbewahren und geheim halten, um Missbrauch zu vermeiden. Sobald der Partner Anlass hat, einen Missbrauch des Kennworts zu vermuten, hat er unverzüglich die Änderung durch dtms zu veranlassen. Wird die vertragliche Leistung unter Verwendung der geheimen Zugangsdaten von Dritten genutzt, treffen den Partner dieselben Pflichten wie bei eigener Nutzung. Das gilt insbesondere für die Zahlungspflicht. Für Daten, die auf einem Server abgelegt werden, sind immer aktuelle Sicherungskopien vorzuhalten. Offensichtlich erkennbare Mängel oder Schäden hat der Partner unverzüglich anzuzeigen.

4.6. Der Partner verpflichtet sich, allgemeinen gesetzlichen Informationspflichten nachzukommen. Der Partner wird auch die besonderen Informationspflichten nach diesem Vertrag beachten.

4.7. Der Inhalt der Premium-Voice-Dienste muss ferner den jeweils aktuellen Verhaltenskodices a) der Mobilfunkanbieter und anderer wie etwa dtms zu Premium-SMS und Premium-MMS sowie weiteren mobilen Dienste („Code of Conduct“), b) des Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) und c) den Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen sowie sonstigen Vorgaben der BNetzA entsprechen. Die in Ziffer 4.7 a) bis b) dieser AGB genannten Kodices werden zusammenfassend „Verhaltenskodices“ genannt.

4.8. Die vorgenannten Bestimmungen erkennt der Partner inhaltlich als verbindlich an. Die jeweils gültigen Versionen der Verhaltenskodices können schriftlich bei dtms angefordert werden. Über Änderungen dieser Verhaltenskodices wird sich der Partner regelmäßig, zumindest aber monatlich, informieren. Der Partner wird zudem weitere, gegebenenfalls künftig von Marktteilnehmern gemeinsam vereinbarte Verhaltensmaßnahmen nach entsprechen-

der Mitteilung durch dtms verbindlich befolgen.

4.9. Der Partner verpflichtet sich, dass er a) keine technischen Einrichtungen für einen automatischen Verbindungsaufbau einsetzt, mithin der Verbindungsaufbau grundsätzlich manuell und einzeln erfolgt, b) keine Dienste erbringt, welche die Netzintegrität des jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten stark beeinträchtigen bzw. gefährden, bei denen es sich um Voting-Dienste oder Dienste mit vergleichbar hohen Lastspitzen handelt, welche dem Wesen nach nur einer Weitervermittlung bzw. einem Routing dienen, c) keine so genannten Lockanrufe, d.h. Nachrichten oder Anrufe an Mobilfunkkunden abzusetzen, welche durch Anzeigen einer verpassten Kontaktaufnahme zum Rückruf verleiten, zu tätigen und d) Preise (inkl. Taktung) für von ihm erbrachte Dienste vor Leistungsbeginn entsprechend den Vorgaben der Mobilfunkvorleistungslieferanten und Verhaltenskodices gegenüber Mobilfunkkunden zu kommunizieren und die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach dem TKG in ihrer jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Im Falle der Zuwiderhandlung des Partners gegen eine der vorstehend unter Ziffer 4.9. a) bis c) dieser AGB genannten Verpflichtungen ist dtms neben den Rechten aus diesen AGB Premium-Voice, insbesondere aus Ziffer 4.17. dieser AGB berechtigt, sämtliche Sprachmehrwertdienste, die Kurzwahlnummer sowie die Anbindung des Partners an die Transaktionsplattform sofort und unverzüglich zu sperren und den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

4.10. Der Partner verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den Diensten von dtms keine Viren, Kettenbriefe oder sonstige belästigende oder vom Mobilfunkkunden nicht angeforderte Leistungen zu übermitteln (Verbot des Spammings). Dies gilt insbesondere für unaufgeforderte Werbemaßnahmen, unaufgeforderte Mitteilungen an Privatpersonen und sittenwidrige Abwerbemaßnahmen. Erhält dtms Kenntnis davon, dass die Dienste vom Partner unter Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung genutzt werden, ist dtms gesetzlich verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur zukünftigen Unterbindung des Rechtsverstößes zu ergreifen. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn dtms im Rahmen einer Störerhaftung auf Unterlassung in Anspruch genommen wird. Sofern die Inhalte von Diensten jugendgefährdenden Charakter aufweisen, wird der Partner ein Altersverifikationssystem einsetzen, welches eine wirksame Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet und welches vor Inbetriebnahme von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter (FSM e.V.) geprüft und abgenommen worden ist.

4.11. Der Partner hat dtms unverzüglich jede Änderung seiner Firma, seines Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform schriftlich mitzuteilen. Er hat auch seine allgemeine Steuer-Nummer sowie deren Änderung mitzuteilen. Soweit die BNetzA eine Regulierung der vertragsgegenständliche Produkte vorgenommen hat (z.B. bei Kurzwahlen) hat der Partner dtms alle erforderlichen Auskünfte über die Nutzung und die Nutzer der Kurzwahlen bzw. seiner Dienste unverzüglich und unaufgefordert zu erteilen, damit dtms seinen Auskunftsspflichten gegenüber der BNetzA nachkommen kann. Gesetzliche Buß- und Strafgelder aufgrund verzögerter Mitteilungen oder Verstöße gegen die Auflagen und Zuteilungsregeln der BNetzA gehen zu Lasten des Partners.

4.12. Der Partner verpflichtet sich, alle zur Überwachung der Inhalte erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. dtms ist seinerseits jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vom Partner angebotenen Dienste auf Vereinbarkeit der Inhalte mit dem Vertrag über die Nutzung von Premium-Voice der dtms und den jeweiligen Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen zu überprüfen. Der Partner hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Bei jeglichen berechtigt erscheinenden Anfragen oder Erhebungen zu den Diensten bzw. deren Bewerbung darf dtms diese an den Partner verweisen und dessen Identität und Adresse an den Anfragenden übermitteln. Der Partner wird dtms auf erstes Anfordern sämtliche zur Prüfung der Inhalte erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen herausgeben. Sollte eine zentrale Liste aller realisierten Dienste mit den entsprechenden Anbietern bei der BNetzA oder anderen Stellen eingeführt werden, ist dtms berechtigt, die erforderlichen Angaben bei dem Partner zu erheben und weiter zu geben. Der Partner ist ferner verpflichtet, dtms unverzüglich über auffällige Nutzungen des Dienstes zu informieren.

4.13. Im Falle des Verstoßes der Dienste von Partner gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten haftet der Partner der dtms auf Ersatz aller hieraus entstehenden direkten und indirekten Schäden, auch des Vermögensschadens. Wird dtms von Dritten wegen der von dem Partner angebotenen Dienste oder wegen der Verletzung von Pflichten des Partners aus diesem Vertrag auf Leistung oder Unterlassung in Anspruch genommen, so hat der Partner dtms auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen im Innenverhältnis freizustellen und dtms unverzüglich alle Auskünfte zu geben, die dtms für eine Rechtsverteidigung erforderlich erscheinen. Der Partner wird dtms nach besten Kräften bei der Verteidigung unterstützen und wird dtms auf Wunsch eine Sicherheit für mögliche weitere Forderungen erteilen, die aufgrund der Inanspruchnahme von dtms entstehen können und bereits absehbar sind (z.B. Prozesskosten,

AGB der dtms GmbH für Premium-Voice

ähnliche Ansprüche von Dritten in gleichgelagerten Fällen usw.). Ansprüche Dritter sowie etwaige Schadenersatzforderungen werden somit direkt an den Partner weitergereicht. Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrages fort, soweit die Ansprüche von Dritten wegen der während der Vertragslaufzeit erbrachten Dienste geltend gemacht werden oder hiermit in engem Zusammenhang stehen.

4.14. Liegen dtms hinreichende Anhaltspunkte vor, dass der Partner gegen eine unter dieser Ziffer vorstehend genannten Verpflichtungen verstoßen hat, ist dtms unbeschadet weiterer Rechte zur Sperrung der Leistungen bzw. Zugänge und/oder zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über die Nutzung von Premium-Voice der dtms nebst aller Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen berechtigt, falls diese Maßnahmen wegen der Umstände des Einzelfalles nicht zu dem Verstoß außer Verhältnis stehen. Hinreichende Anhaltspunkte liegen, insbesondere bei vermehrt aufgetretenen Reklamationen zu einem Dienst oder sonstigen Tatsachen, die einen offensichtlichen Verstoß gegen einen der Verhaltenskodices gem. Ziff. 4.7 dieser AGB und/oder gegen geltendes Recht, wie etwa die Zusendung unerwünschter Werbung, insbesondere per Telefon, Fax, SMS oder E-Mail und den Einsatz von Dialern unter Verstoß gegen das Preisangabenrecht, erkennen lassen. Im Falle der Sperrung eines Dienstes aufgrund des Vorliegens der vorgenannten Voraussetzungen sind Schadenersatzansprüche des Partners gegen dtms ausgeschlossen, es sei denn, dass eine unberechtigte Sperrung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens dtms zurückzuführen ist. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von dtms.

4.15. Wird dtms von einem Gericht und/oder aufgrund eines Gesetzes zur Sperre der Dienste oder Rufnummern verpflichtet, so hat dtms dieser Verpflichtung nachzukommen, ohne dass dem Partner hieraus Rechte gegen dtms erwachsen. dtms wird den Partner unverzüglich informieren, sobald dtms auf Sperrung o.ä. gegenüber dem Partner in Anspruch genommen wird. Soweit die Dienstleistung des Partners von einem gerichtlichen Urteil, einer vollziehbaren behördlichen Anordnung, einer Gesetzesänderung oder von einer vertraglich vereinbarten Anforderung eines Mobilfunknetznetzbetreibers oder eines Mobilfunkvorleistungspartners inhaltlich betroffen ist, so hat der Partner daraus folgende Erkenntnisse bzw. Konsequenzen unmittelbar bei seinen Diensten zu berücksichtigen.

4.16. Dem Partner ist bekannt, dass auch die Mobilfunknetzbetreiber die betreffende Kurzwahl einschließlich aller weiteren dtms zugewiesenen Kurzwahlen bei einer missbräuchlichen Verwendung der Premium-Voice-Dienste sperren können. Der Partner muss im Fall eines solchen Missbrauchs, der eine Sperre verursacht,

den gesamten hierdurch entstehenden Schaden tragen und dtms nach Ziffer 4.14. dieser AGB von der Haftung freistellen.

4.17. Der Partner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mobilfunkvorleistungslieferanten die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der Ziffer 4. dieser AGB und der seitens der Mobilfunkvorleistungslieferanten vorgegebenen Hinweispflichten in erheblicher Höhe vertragsstrafbewehrt haben. Die Vertragsstrafen betragen je Zuwiderhandlung und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs – je nach Verstoß und Mobilfunknetzbetreiber – bis zu 50.000,- Euro. Der Partner hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine vertragliche Verpflichtung sowie je Mobilfunknetzbetreiber – unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs – eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 50.000,- Euro an dtms zu zahlen. Die vorstehende Vertragsstrafe ist nur soweit fällig, wie dtms ihrerseits von den Mobilfunkvorleistungslieferanten zur Zahlung von Vertragsstrafen aufgefordert wird. Die Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen seitens dtms bleibt hiervon unberührt.

5. Informationspflichten des Partners für die Endnutzer

5.1. Nach § 62 Abs. 2 TKG sind Drittanbieter zu besonderen Informationen im Rahmen der Rechnungsstellung verpflichtet. Leistungen, die im Factoring abgerechneten Bezahldienste (insbesondere Web-Billing, WAP-Billing, Premium-SMS-Datenkurzwahlen und Premium-Voice-Sprachkurzwahlen), unterfallen diesen Verpflichtungen. Der Partner ist insofern als Drittanbieter verpflichtet die gesetzlichen Informationen bereitzustellen, damit die dtms diese an den Rechnungsstellern bereitstellen und den eigenen Auskunftspflichten zum eingerichteten Dienst des Kunden genügen kann.

5.2. Der Partner wird der dtms daher unaufgefordert folgende Informationen bereitstellen (1.) den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Partner, (2.) eine nationale Ortsnetzzufnummer oder eine kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des Partners (3.) den Hinweis auf eine Internetseite (4.) eine E-Mailadresse des Partners (5.) eine ladungsfähige Anschrift des Drittanbieters (6.) bei einem Drittanbieter mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.

5.3. Sofern der Partner die vorgenannten Informationen nicht bereitstellt, hat dtms das Recht, aber nicht die Pflicht, als ladungsfähige Anschrift die bekannten Vertragsdaten des Partners an- und weiterzugeben sowie als Rufnummer und Webseite eine übergeordnete Web-Seite der dtms anzugeben, unter welcher die Informationen des Partners nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 TKG sowie die konkret bereitgestellte Leistung abgefragt werden können. Die dtms hat darüber hinaus das

Recht, die Rufnummern nicht freizuschalten, die betroffenen Leistungen zu sperren oder zu kündigen, wenn der Partner seinen vorgenannten Verpflichtungen aus den Ziffern 5. 1. und 5.2. dieser AGB nicht nachkommt.

6. Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

6.1. Für ihre Dienste erhält dtms eine Vergütung nach Maßgabe der allgemeinen Preisliste („Konditionen“). Soweit in den Konditionen Mindestumsätze vorgesehen sind, gelten diese je Kalendermonat, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wird ein Mindestumsatz in einem Kalendermonat nicht erreicht, hat der Partner dtms die Differenz zwischen Mindestumsatz und dem tatsächlich in diesem Monat erreichten (Brutto-)Umsatz zu erstatten.

6.2 Soweit nicht etwas anderes in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Vertrag oder seinen Anlagen oder sonst schriftlich vereinbart ist, erstellt dtms jeweils für den laufenden Abrechnungsmonat (Kalendermonat) bis zum Ende des Folgemonats eine Abrechnung, die die Vergütungs- und Kostenbestandteile von dtms und ggf. eine an den Partner auszahlende Beträge enthält. dtms ist berechtigt diese Beträge zu verrechnen. Ein sich für den Partner ergebendes Guthaben wird durch eine Gutschrift ausgewiesen. Ein Guthaben wird nur dann an den Partner ausgezahlt, sobald und soweit dtms selbst die Auszahlung der Anbietervergütung endgültig von den Mobilfunknetzbetreibern oder anderen Dritten erhalten hat. Der Anspruch von dtms gemäß der Preisliste besteht unabhängig davon, wie der Mobilfunknetzbetreiber seine Forderungen vergütet, insbesondere ob er ein Umsatzprovision auszahlt, einen Verbindungspreis zahlt oder den Kaufpreis für die Forderungen ausschüttet.

Die Abrechnung der Anbietervergütung gegenüber dem Partner basiert auf den seitens der Mobilfunkvorleistungslieferanten an dtms übermittelten Daten. Klarstellend sind die Statistiken aus den bereitgestellten Statistiktools WebStatistik / Service Portal nicht abrechnungsrelevant. Für die Abrechnung werden ausschließlich die Daten verwendet, welche in den Mobilfunknetzen der Mobilfunkvorleistungslieferanten generiert und erfasst wurden.

6.3 Dem Partner ist auch bekannt, dass sich die Mobilfunknetzbetreiber und die Vorleistungspartner, bei denen dtms die Mobilfunknetzbetreiberovorleistung bezieht, einseitige Änderungen ihrer vertraglichen Bestimmungen und Konditionen vorbehalten haben und sich deshalb nicht unerhebliche Änderungen des Dienstes seitens der Mobilfunknetzbetreiber, einschließlich sogar dessen Einstellung, ergeben können. Änderungen können auch aufgrund regulatorischer, steuerrechtlicher oder anderer gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden (insoweit vgl. Ziffer 1.3 dieser AGB). dtms ist deshalb berechtigt, die Dienste und Konditionen nach billigem Ermessen i.S.v.

AGB der dtms GmbH für Premium-Voice

§ 315 BGB anhand der vorgenannten Vorgaben anzupassen und wird erforderliche Änderungen jeweils möglichst rechtzeitig nach Maßgabe der Ziffer 1.3 dieser AGB ankündigen.

6.4 Forderungen von dtms werden mit dem Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Partner kommt automatisch in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung die Zahlung leistet.

6.5 Eine Abtretung der Forderungen ist nur mit Zustimmung von dtms wirksam.

6.6 dtms ist außer im Falle der Vertragskündigung berechtigt, Gutschriftbeträge erst ab einem kumulierten Betrag von 50,- Euro zur Auszahlung zu bringen. Geringere Beträge können mit den darauffolgenden Abrechnungen summiert und erst bei Erreichen dieses Betrages ausgezahlt werden. Etwaige zum Ende des Vertrages noch offene Forderungen werden nach Vertragsende ausgeschüttet.

6.7 Die Mobilfunknetzbetreiber sind im Falle berechtigter Zweifel an der Berechtigung der Forderungen befugt, (zum Beispiel aufgrund eines überdurchschnittlichen Reklamationsaufkommens), die die Vertragserfüllung des vorliegenden Vertrages betreffenden Kundendaten von Partner durch einen neutralen Wirtschaftsprüfer einzusehen.

6.8 Verlangt ein Mobilfunkteilnehmer oder ein Mobilfunkvorleistungslieferant, der die Mobilfunknetzbetreiberleistung zur Verfügung stellt, eine Rechnungsstellung durch den Partner selbst, wird Partner die Rechnung selbst stellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Mobilfunkteilnehmer die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen möchte oder ein Mobilfunknetzbetreiber den Nachweis der Umsatzsteuer verlangt.

7. Entstörung und Gewährleistung

7.1. dtms wird bei Störungen des Mobilfunknetzbetriebes im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich auf deren Beseitigung bei den Mobilfunknetzbetreibern hinwirken. Hat der Partner die Störung zu vertreten oder liegt eine von dem Partner gemeldete Störung nicht vor, ist dtms berechtigt, dem Partner die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in angemessener und marktüblicher Höhe in Rechnung zu stellen und die von den Mobilfunknetzbetreibern oder sonstigen an der Dienstleistung beteiligten Dritten hierfür geltend gemachten Kosten weiterzureichen.

7.2. dtms gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften. Die Systemverfügbarkeit (inkl. des verwendeten SMS-Gateway) beträgt 98,5% je Dienst und Jahr. Ansprüche aus Schlechtleistung sind ausgeschlossen, sofern dtms die Störung innerhalb des auf die Störungsmeldung folgenden Werktags beseitigt hat. Andere Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere Rücktritt, sind ausgeschlossen, soweit dtms nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig

gehandelt und der Termin oder die Eigenschaft nicht zugesichert waren.

7.3. Dem Partner ist bekannt, dass die Leistungen von dtms nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen durch Mobilfunknetzbetreiber und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden. dtms kann daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Mobilfunknetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung der Leistungen übernehmen. Soweit kein vertragliches Abtretungsverbot dem entgegen steht, tritt dtms die ihr gegen Dritte insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche, die sich auf die Störung dieses Vertragsverhältnisses beziehen, entsprechend des Anteils des Partners an der Gesamtforderung an diesen ab, der diese Abtretung annimmt.

7.4. Aufgrund der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Mobilfunknetze und in Abhängigkeit von den funktions-technischen Ausbreitungsbedingungen (z.B. Funkschatten) muss damit gerechnet werden, dass eine entsprechende Funkverbindung nicht jederzeit und an jedem Ort von oder zu dem Mobilfunk-Endgerät möglich ist.

7.5. Die Mobilfunknetzbetreiber und Mobilfunkvorleistungspartner einerseits und dtms andererseits sind berechtigt, jederzeit Änderungen oder Modifikationen in ihren Netzen bzw. technischen Einrichtungen und den darin angebotenen Diensten vorzunehmen, wenn diese durch technische Gründe oder Änderungen des Standards bedingt sind oder zu Verbesserungen des Netzes führen. Aus damit verbundenen Einschränkungen (etwa einer vorübergehenden Einstellung des Netzbetriebes oder des Dienstleistungsangebotes) entstehen keine Haftungsansprüche seitens des Partners.

8. Reklamationsbearbeitung und Rechtsverfolgung

8.1 dtms übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung die nachfolgend näher definierte Reklamationsbearbeitung:

Der Partner beauftragt dtms mit der Bearbeitung von Endkundenreklamationen für Premium-Voice-Dienste, die er über dtms abwickelt und die er über die an dtms angeschlossenen Mobilfunkanbieter (Netzbetreiber und Service Provider) gegenüber Endkunden abrechnen lässt. dtms erhält das Recht, ggü. diesen Endkunden bei Bedarf im Namen des Partners aufzutreten und zu handeln. dtms wird Kontaktmöglichkeiten für den Partner einrichten und gegenüber Dritten kommunizieren. Änderungen sind aufgrund rechtlicher, technischer oder organisatorischer Rahmenbedingungen möglich und zulässig.

8.2 Zur Vereinfachung der Abwicklung und zur Begrenzung des Aufwandes ist dtms berechtigt, den Endkunden Gutschriften zu erteilen:

- Kulanzgutschriften in Höhe von max. 25,00 EUR je reklamierter Endkundenrechnung

- Vollständige Gutschrift von Forderungen, wenn dtms erkennt, dass die vom Endkunden erhobenen Einwendungen berechtigt sind.

- dtms ist berechtigt, wegen des Inhalts der jeweiligen Premium-Voice-Dienste, Rückfragen an den Partner zu stellen. Werden diese vom Partner nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen beantwortet, kann dtms reklamierte Forderungen zu dem betroffenen Service voll-ständig gutschreiben.

Gutschriften, die dtms für den Partner gegenüber Endkunden erteilt, belastet dtms dem Partner weiter.

8.3 Der Partner trifft alle zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen, um die Anzahl der Beschwerden und Anfragen von Mobilfunkkunden möglichst gering zu halten. dtms kann Endkunden des Partners mit etwaigen Anfragen und Beschwerden zu den Leistungen des Partners unverzüglich an die benannten Kontaktstellen zur weiteren Bearbeitung verweisen, sofern dtms aufgrund der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten des Partners dem Endkunden keine oder nur unzureichende Auskunft erteilen kann.

8.4 Die Mobilfunkvorleistungslieferanten behalten sich vor, sofern die Bearbeitung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen und Beschwerden von Mobilfunkkunden in Bezug auf die Premium-Voice-Dienste durch die Mobilfunkvorleistungslieferanten nicht zu vermeiden ist bzw. die Bearbeitung der Beschwerden oder Anfragen über die bloße Weiterleitung an dtms hinausgeht, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 25,00 Euro (netto) je schriftlicher, telefonischer oder sonstiger Anfrage oder Beschwerde dtms in Rechnung stellen. dtms wird diese Aufwandsentschädigungen der Mobilfunkvorleistungslieferanten an den Partner weiterblasten, sofern seine Dienste betroffen sind.

8.5 dtms kann sich für die Bearbeitung der Leistungen Dritter bedienen.

8.6 Der Partner wird dtms bzw. die Mobilfunkvorleistungslieferanten auf Verlangen bei der Durchsetzung der Forderung gegen den Mobilfunkkunden nach besten Kräften unterstützen.

9. Verkauf und Abtretung bei Forderungsankauf

9.1. Der Partner ermächtigt dtms hiermit unwiderruflich, alle unter Geltung dieser AGB entstehenden fälligen Forderungen für vom Partner erbrachte Leistungen gegen Mobilfunk-kunden des jeweiligen Mobilfunkvor-leistungslieferanten im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners („Kommission“) dem Mobilfunkvor-leistungslieferanten zum Kauf anzubieten. Der Mobilfunkvorleistungslieferant wird die Kaufangebote jeweils durch die Transaktion oder die monatliche Abrechnung gegenüber dtms annehmen.

9.2. Der Partner ermächtigt hiermit dtms unwiderruflich, die nach Ziffer 9.1. dieser AGB verkauften Zahlungsansprüche an den jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten im eigenen Namen aber auf

AGB der dtms GmbH für Premium-Voice

Rechnung des Partners abzutreten. Ferner ermächtigt der Partner hiermit dtms unwiderrüflich, alle sonstigen Rechte und Ansprüche aus den Vertragsverhältnissen zwischen dem Partner und den Mobilfunkkunden des Mobilfunkvorleistungslieferanten im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners an den Mobilfunkvorleistungslieferanten abzutreten, insbesondere alle selbständigen Gestaltungsrechte, alle unselbständigen Gestaltungsrechte, die nicht höchstpersönlicher Natur sind, sowie alle Schadensersatzansprüche des Partners gegen die Mobilfunkkunden des Mobilfunkvorleistungslieferanten einschließlich dafür gestellter Sicherheiten, soweit sie jeweils der Durchsetzung der verkauften Zahlungsansprüche dienen. Soweit hiernach Gestaltungsrechte beim Partner verblieben sind, wird der Partner vor einer Ausübung derselben die Zustimmung des Mobilfunkvorleistungslieferanten über dtms einholen oder auf Wunsch des Mobilfunkvorleistungslieferanten diese Rechte ausüben.

9.3. dtms hat in den Verträgen mit dem Mobilfunkvorleistungslieferanten bereits die Abtretung, der Mobilfunkvorleistungslieferant bereits die Annahme der Abtretung erklärt.

9.4. dtms ist zudem berechtigt, neben den vorgenannten Erklärungen für den Partner die Erklärungen der Mobilfunkkunden oder der Mobilfunkvorleistungslieferanten bzw. anderer Dritter im eigenen Namen aber für Rechnung des Partners entgegenzunehmen (Kommissionsgeschäft).

9.5. Der Partner haftet für den rechtlichen Bestand und die Freiheit von Einreden, Einwendungen und sonstigen Rechten der Mobilfunkkunden (wie Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Anfechtung, Schadensersatz u.Ä.) sowie die Übertragbarkeit der Forderungen.

9.6. Es werden nur solche Forderungen des Partners von dem vorstehenden Forderungskauf erfasst und fakturiert, die den maximal möglichen Höchstbeträgen je angekaufter Forderung der Mobilfunkvorleistungslieferanten entsprechen. Diese können bei dtms erfragt werden. Die Mobilfunkvorleistungslieferanten werden die Forderung bei Übersteigen des Höchstbetrages je angekaufter Forderung auch nicht anteilig ankaufen. Der Mindestbetrag einer angekauften Forderung beträgt 0,20 Euro (brutto).

9.7. Der Partner verpflichtet sich, auf Anforderung von dtms alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, damit dtms die Vergütung nach den Bestimmungen dieses Vertrages abrechnen und einziehen kann. Insbesondere verpflichtet sich der Partner, keine eigenen Abrechnungs- und Inkassomaßnahmen durchzuführen, es sei denn, der Ankauf oder die Einziehung der Forderung wird durch den Mobilfunkvorleistungslieferanten endgültig und ernsthaft zurückgewiesen oder es liegt ein Fall der Ziffer 6.8. dieser AGB vor.

10. Vergütung, Abrechnung und Umsatzsteuerliche Behandlung

10.1. Die durch die Erbringung der Leistungen des Partners gegenüber dem Mobilfunkkunden entstandenen Forderungen werden durch die Mobilfunkvor-

leistungslieferanten gegenüber dem Mobilfunkkunden in der Regel unter Nennung von dtms auf der Endkundenrechnung als fremde Leistungen abgerechnet. Dabei wird den Mobilfunkvorleistungslieferanten die im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen entstehenden Forderungen ohne Ausweis der Mehrwertsteuer als Bruttobetrag auf der Rechnung des Mobilfunkkunden ausweisen (so genanntes Bruttofactoring). Die vom Partner an den Mobilfunkvorleistungslieferanten über dtms veräußerten Forderungen werden in einer von dem Mobilfunkvorleistungslieferanten zu erstellenden Gutschrift über die Forderungsbeträge des Partners mit ihrem Bruttobetrag (ohne Ausweis der MwSt.) erfasst und unter Verrechnung des dem Mobilfunkvorleistungslieferanten zustehenden Entgelts gegenüber dtms abgerechnet.

10.2. Bei der umsatzsteuerlichen Abwicklung ist im Übrigen folgendes zu beachten: dtms ist als verantwortlicher Anbieter der an den Endkunden erbrachten sonstigen Leistung i.S.d. § 3 Abs. 11a UStG anzusehen. Folglich schuldet dtms gegenüber der Finanzverwaltung die aus der Leistung an den Endkunden resultierende Umsatzsteuer. Entsprechend wird dtms die Umsatzsteuer als eigene erklären und an die Finanzverwaltung abführen. dtms agiert gegenüber dem Partner hinsichtlich der Erbringung der sonstigen Leistung im Sinne des § 3 Abs. 11a Satz 2 UStG gemäß § 3 Abs. 11a Satz 4 UStG. Die im Bruttofactoring-Verfahren von den Mobilfunkvorleistungslieferanten an dtms weitergeleitete Umsatzsteuer wird folglich nicht an den Partner weitergeleitet. Sämtliche Entgelte des Angebots (Vertrags) sind daher Nettoentgelte und verstehen sich grundsätzlich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

10.3. Soweit Forderungskaufpreise seitens der Mobilfunkvorleistungslieferanten rückbelastet werden oder die Mobilfunkvorleistungslieferanten aufgrund des Inhaltes der Leistungen gegenüber dtms erhöhte Kosten für das Reklamationsmanagement in Rechnung stellen, kann dtms diese Rückbelastungen und Kosten gegenüber dem Partner geltend machen. dtms ist in diesem Fall berechtigt, etwaige Rückbelastungen und Kosten mit noch zu tätigen Auszahlungen an den Partner zu verrechnen.

10.4. Sind Rückbelastungen der Mobilfunkvorleistungslieferanten nicht eindeutig einem einzelnen Diensteanbieter oder einer einzelnen Forderung zuzuordnen, trotz marktüblicher Sorgfalt von dtms und ohne dass dtms hierbei ein Verschulden trifft, kann dtms die Rückbelastungen dem Partner gem. § 315 BGB, d.h. in der Regel entsprechend seinem Anteil am Gesamtumsatz (der zugrunde liegenden Leistungen aller Partner von dtms), zuordnen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Partner eine Kurzwahl (mittels Dienstekennwort) zusammen mit anderen Diensteanbietern nutzt.

10.5. Den Parteien ist bekannt, dass die Fakturierung und Inkassierung der

vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber Endkunden durch den jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten als Forderungsinhaber erfolgt, entweder da dieser Forderungen / Leistungen im Rahmen des klassischen Vorleistungseinkaufs (im Online-Billing oder per Reselling) erworben hat oder das Factoring-Verfahren Anwendung findet. In letztgenanntem Verfahren kaufen die Mobilfunkvorleistungslieferanten die jeweilige Forderung im Wege eines echten Fälligkeitsfactorings mit festem Zahlungsziel, welches vollkommen losgelöst vom tatsächlichen Eingang der Zahlung des Endkunden ist, unter Übernahme des Delkreder-Risikos an.

Sofern für Leistungen im Bereich Mobilfunk vorbeschriebenes Factoring-Verfahren Anwendung findet, werden diese grundsätzlich auch vom Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (nachfolgend „ZAG“ genannt) erfasst. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG gelten diese Leistungen jedoch dann nicht als Zahlungsdienste, sofern die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Zahlungsvorgänge im Rahmen bestimmter gesetzlicher Obergrenzen (Schwellenwerte) erbracht werden. Weder dtms noch – soweit dtms bekannt – die Mobilfunkvorleistungslieferanten verfügen über eine Zahlungsdienstlizenz, so dass die Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG im Rahmen der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen zwingend einzuhalten sind.

Entsprechend den Ausführungen in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 31. Mai 2017, (BT-Drucks. 18/12568, S. 176) und den Hinweisen des von der BaFin veröffentlichten Merkblattes „Merkblatt – Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)“ (Stand: November 2017) wird für den Nachweis der Einhaltung der Wertgrenzen keine Einzelfallbetrachtung, sondern eine statistische Betrachtungsweise auf Grundlage valide ermittelter historischer Abrechnungsdaten vorgenommen.

Die Hinweise des Merkblattes der BaFin berücksichtigend akzeptiert der Partner ausdrücklich folgende organisatorische Maßnahmen der Mobilfunkvorleistungslieferanten, welche der rechtskonformen Einhaltung der Vorgaben der BaFin dienen: (i) Die Mobilfunkvorleistungslieferanten erbringen die Fakturierungs- und Inkassoleistung für im Factoring-Verfahren abgerechnete Dienste unter Berücksichtigung der gesetzlichen Obergrenze gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG. Einzelne Leistungsdatensätze, die eine Preisgrenze von 50,00 Euro (brutto) überschreiten, weisen die Mobilfunkvorleistungslieferanten ab.

(ii) Zur Einhaltung der gesetzlichen Obergrenze (Schwellwert) von 300,00 Euro (brutto) im Monat, deren branchen-

AGB der dtms GmbH für Premium-Voice

einheitliche Berechnung auf Grundlage des beschriebenen statistischen Verfahrens gemäß der Hinweise des Merkblatts der BaFin erfolgt, ermitteln die Mobilfunkvorleistungslieferanten die Höhe der monatlich für andere Anbieter, einschließlich dtms und ihrer Kunden, im Rahmen des Factoring-Verfahrens zu fakturierenden Entgelte. Dies bildet die Grundlage für die Erstellung einer Jahrestrendbetrachtung, welche unter Zuhilfenahme der in Excel standardisierten linearen Trendbetrachtung erfolgt.

(iii) Ergibt die monatliche Trendbetrachtung eine Überschreitung der im Merkblatt festgelegten Obergrenzen, kann der jeweilige Mobilfunkvorleistungslieferant Leistungsdatensätze, die den Betrag für die Umsätze der Dienste fremder Anbieter in Höhe von 300,00 (brutto) pro Kalendermonat je Teilnehmerrufnummer bzw. A-Rufnummer überschreiten, mindestens für die Dauer eines Kalendermonats abweisen. Diese Maßnahme kann – sofern erforderlich – wiederholt während eines Kalenderjahres erfolgen.

11. Haftung

Soweit die Parteien im Rahmenvertrag nichts anderweitiges vereinbaren, gilt für die Haftung von dtms das folgende:

11.1. Wird der Partner von seinen eigenen Kunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen, der aufgrund von Telekommunikationsdienstleistungen von dtms entstanden ist, und hat dtms hierfür im Innenverhältnis einzustehen, dann haftet dtms höchstens bis zu einem Betrag von 12.500,- Euro je Schadensfall pro Drittkunde. Gegenüber der Gesamtheit der Mobilfunkkunden des Partners ist die Haftung auf 30 Millionen Euro je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die mehreren Diensteanbietern aufgrund des selben schadensverursachenden Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

11.2. Für andere Schäden (z.B. Sachschäden oder auch Vermögensschäden, die nicht auf Telekommunikationsdienstleistungen und die Inanspruchnahme durch Dritte beruhen) haftet dtms für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflicht gilt eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertrags-

typischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbarer Schaden wird ein Betrag in Höhe von maximal 12.500,- Euro angenommen.

11.3. Die Haftung von dtms für zugesicherte Eigenschaften oder Personenschäden sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

11.4. Soweit die Haftung von dtms wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von dtms.

12. Höhere Gewalt

12.1. dtms ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind.

12.2. Gleiches gilt für äquivalente Ereignisse, insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen sowie Störungen des Kabelnetzes.

13. Laufzeit, Kündigung und Änderungen des Vertrages

13.1. Der Vertrag tritt mit seiner beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Der Leistungsbeginn liegt innerhalb von 2 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Der Vertragsschluss erfolgt auch durch die Freischaltung des Dienstes auf Veranlassung des Partners. In diesem Fall tritt der Vertrag über die Nutzung von Premium-Voice der dtms mit Freischaltung des Dienstes rückwirkend zum Tag der Unterzeichnung des Auftrages durch den Partner in Kraft. Im Falle einer vor diesem Zeitpunkt erfolgten Freischaltung des Dienstes durch dtms auf Veranlassung des Partners, gilt der Vertrag zum Zeitpunkt der Freischaltung als in Kraft getreten.

Der Partner ist einen Monat an schriftlich erteilte Aufträge gebunden.

13.2 Vertragsgegenständliche Leistungen können nur rechtswirksam vereinbart werden, sofern der Partner einen Vertrag über die Nutzung von Premium-Voice der dtms abgeschlossen hat.

13.2. Der Vertrag hat die im Angebot bzw. Vertrag vereinbarte Laufzeit. Hinsichtlich der einzelnen vereinbarten Leistungen kann etwas anderes bestimmt sein. Nach der Laufzeit ist der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar, sofern im Angebot oder individuell nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Recht zur Kündigung aus außerordentlichem Grund bleibt unberührt. Werden nur einzelne Leistungen gekündigt, bleiben der Vertrag über die Nutzung von Premium-Voice der dtms sowie die übrigen vereinbarten Leistungen weiter wirksam. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

13.3. Eine Kündigung aus außerordentlichem Grund ist insbesondere zulässig, wenn (1.) über das Vermögen des Partners ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, wenn (2.) der Partner wiederholt oder nachhaltig gegen wesentliche Pflichten des Vertrages über die Nutzung von Premium-Voice der dtms oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt oder (3.) die Voraussetzungen der Ziffer 4.14. dieser AGB erfüllt sind, (4.) wenn der Partner – sofern nicht anders vereinbart – über eine ihm exklusiv bereitgestellte Kurzwahl – nach einer Anlaufphase von 3 Monaten ab Vertragsbeginn – weniger als 5.000,- Euro Brutto-Endkundenumsatz in einem Monat generiert. (5.) dtms kann diesen Vertrag außerdem außerordentlich kündigen, soweit die Mobilfunknetzbetreiber, die diesem Vertrag zugrunde liegenden, mit dtms geschlossenen Verträge ganz oder teilweise ordentlich oder außerordentlich kündigen, oder (6.) wenn ein Verstoß des Partners gegen Ziffer 4. dieser AGB, insbesondere gegen von den Mobilfunkvorleistungslieferanten vorgegebenen Hinweispflichten vorliegt. Im Übrigen gilt als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch dtms der Umstand, dass der Partner gegenüber dtms, einem Mobilfunknetzbetreiber oder Mobilfunkkunden unrichtige Angaben macht.

14. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

14.1 Bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet dtms die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

14.2 Soweit dtms in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 95 DSGVO besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG bzw. der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation festgelegten Pflichten unterliegt, werden dtms durch die DSGVO keine zusätzlichen Pflichten auferlegt, so dass dann eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nicht geboten ist; mithin kommt in diesen Fällen die Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach DSGVO der dtms nicht zur Anwendung.

14.3 Im Rahmen des zwischen dem Partner und der dtms bestehenden Vertragsverhältnisses werden die Verbindungsdaten zur Berechnung der Verbindungsentgelte und die notwendigen Bestandsdaten zur Abwicklung des mit dem Partner bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung des gültigen Datenschutzrechtes und des Fernmeldegeheimnisses.

14.4 Die Erhebung der Bestandsdaten des Partners erfolgt zur Identifizierung des

AGB der dtms GmbH für Premium-Voice

Partners, zur Vertrags- / Auftragsabwicklung, zur Beratung und Korrespondenz, zu Abrechnungszwecken und zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen den Partner.

14.5 Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die angemessene Bearbeitung des Vertrags- / Auftrags, insbesondere für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der dtms oder der eines Dritten erforderlich. Berechtigte Interessen der dtms bestehen in Zusammenhang mit Forderungen gegen den Partner.

14.6 Die für die Vertrags- / Auftragsabwicklung von dtms erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (in der Regel 6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Vertragsverhältnis beendet wurde) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass dtms nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder der Partner in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat.

14.7 Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertrags- / Auftragsverhältnissen mit dem Partner oder nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der dtms erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Eine Übermittlung von Daten an Dritte zu anderen Zwecken findet nicht statt.

14.8 Der Partner hat gegenüber dtms das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dtms zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass dtms die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über seine von dtms verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung seiner bei dtms gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung seiner bei dtms gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffent-

lichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten vom Partner bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Partner aber deren Löschung ablehnen und dtms die Daten nicht mehr benötigt, der Partner jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder der Partner gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat;

- gemäß Art. 20 DSGVO seine personenbezogenen Daten, die er dtms bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und

- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

- gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben und sofern seine personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e oder f DSGVO verarbeitet werden.

14.9 Ein Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an dtms übermittelt werden, wobei dabei keine über die Übermittlungskosten nach bestehenden Basistarifen (z.B. Portokosten) hinausgehenden Kosten für den Partner entstehen.

14.10 Der Partner wird die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Hinweispflichten gegenüber den Endkunden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Veröffentlichung von AGB, Bandansagen etc.) sicherstellen. dtms wird ihm auf Wunsch die nach dem TKG, dem TDDSG oder der DSGVO notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit diese dtms vorliegen.

14.11 Nähere Informationen zum Datenschutz sind auch online unter www.dtms.de/datenschutz abrufbar.

14.12 Der Partner verpflichtet sich gleichfalls, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu wahren und wird auch seine Mitarbeiter entsprechend unterrichten und verpflichten.

15. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

15.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich untereinander zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über den jeweiligen Vertragspartner und dessen Beteiligungsunternehmen sowie über (auch potentielle) Vertragspartner. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von Geschäftsgeheimnissen keine Kenntnis erlangen. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden des jeweiligen Vertragspartners

und seiner Unternehmen in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht. Auch die Inhalte und Konditionen des jeweiligen Vertrages nebst Anlagen obliegen der Verschwiegenheit.

15.2. Die Verpflichtung betrifft sämtliche Informationen und Sachverhalte, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet worden sind, es sei denn, diese sind allgemein bekannt oder die betreffende Vertragspartei wird durch eine behördliche oder gesetzliche Anordnung zur Bekanntgabe verpflichtet oder es liegt eine ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners zur Weitergabe an Dritte vor. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

15.3. Vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien sind auf Verlangen oder bei Vertragsbeendigung unverzüglich herauszugeben bzw., sofern dies nicht möglich ist, zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.

15.4. Die Mobilfunknetzbetreiber und dtms sind berechtigt, Daten des Partners zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag und den Verträgen zwischen dtms und den Mobilfunknetzbetreibern erforderlich ist.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Sämtliche Erklärungen zu oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dtms und Partner sind in schriftlicher Form abzugeben. Mündliche Nebenabreden haben keinen Bestand. Ergänzungen, Änderungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform.

16.2 Rechte und Pflichten des Vertrages kann dtms auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG übertragen, sofern die Leistungserbringung an den Partner dadurch keine Einschränkungen erfährt. Der Partner kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag im Ganzen oder in Teilen nur an Dritte abtreten, wenn dtms zuvor schriftlich zugestimmt hat. § 354a HGB bleibt unberührt.

16.3. Der Partner, der in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dtms die Aufrechnung erklären und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

16.4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Personen Anwendung findet. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist, sofern der Partner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.